R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

FRIST FÜR ANTRAG AUF VERLUST-BESCHEINIGUNG

STEUERLUCHS VOM 25.11.2026



Nur mit dem Antrag auf eine Verlustbescheinigung lassen sich für das Jahr 2026 Verluste bei einer Bank mit Gewinnen bei einer anderen Bank verrechnen.
Dieser Antrag auf eine Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember 2026 bei der Bank eingegangen sein.

1.Hintergrund

Auf Gewinne, die den Sparer-Pauschbetrag überschreiten, fallen 25 % Abgeltungssteuer an. Banken behalten die Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer direkt ein. Verluste verrechnet die Bank automatisch mit Gewinnen innerhalb des selben Hauses.

Dabei werden Verluste aus dem Verkauf von Aktien und übrige Verluste gesondert betrachtet. Eine Verrechnung untereinander ist nicht möglich. Verluste innerhalb einer Kategorie werden entweder direkt verrechnet oder ins nächste Jahr vorgetragen.

Gewinne und Verluste bei verschiedenen Banken werden nicht automatisch miteinander verrechnet. Erforderlich für eine Verrechnung ist eine Verlustbescheinigung. Eine solche stellt die Bank aber nur auf Antrag aus. Gewinne und Verluste bei verschiedenen Banken werden dann vom Finanzamt bei entsprechender Erklärung in der Steuererklärung miteinander verrechnet.

2.Antragsfrist

Der Antrag auf Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember 2026 bei der Bank eingehen. Abgestellt wird auf den Zugang bei der Bank, ein fristgerechtes Absenden genügt nicht.

3.Verfahren

Zunächst sollte geprüft werden, bei welchen Banken Verluste angefallen sind. Der Antrag auf Ver-

lustbescheinigung wird dann bei den Banken eingereicht, bei denen Verluste entstanden sind. Der Antrag ist unwiderruflich. Damit kann nach Antragstellung ein Verlustvortrag bei der Bank nicht mehr erfolgen. Die bescheinigten Verluste müssen sodann in der Steuererklärung in der Anlage KAP erklärt werden.

4.Besonderheiten

Verluste aus Aktienverkäufen können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ist nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet derzeit über eine diesbezügliche Verfassungsmäßigkeit (BVerfG – 2 BvL 3/21).

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die Grenze von 20.000 Euro für eine Verlustverrechnung bei bestimmten Kapitalanlagen (bspw. Termingeschäfte und Forderungsausfälle) aufgehoben. Entsprechende Verluste dürfen unbegrenzt mit den übrigen Kapitalerträgen verrechnet werden.

Eine Verrechnung von Verlusten kann auch bei einer Übertragung des Depots erfolgen. Eine Verlustbescheinigung ist dann nicht zu erteilen. Verluste werden bei diesem Verfahren dann mit den Gütern aus dem Depot weitergegeben.

5.Fazit

Der Antrag auf Verlustbescheinigung des Jahres 2026 muss bis zum 15. Dezember 2026 bei der entsprechenden Bank eingehen, um etwaige Verluste mit Gewinnen einer anderen Bank zu verrechnen.
Erfolgt dies nicht, gehen die Verluste nicht verloren. Die Verluste werden dann allerdings ins nächste Jahr vorgetragen und können im Jahr 2026 nicht mit Gewinnen bei anderen Banken verrechnet werden.